



Richtlinien der Härtefallkommission des AFM

1. Vorbemerkungen

Die Härtefallkommission ist eine amtsinterne Kommission des Amtes für Migration und Zivilrecht Graubünden, welche aus Mitgliedern der Geschäftsleitung und einem Protokollführer besteht. Sie leistet einen humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung der asyl- und ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führen, die der Gesetzgeber erkennbar so nicht gewollt hat und die Betroffenen persönlich schwerwiegend hart treffen. Die Härtefallkommission prüft diejenigen Fälle auf Gesuch hin, welche nicht eindeutig abgelehnt oder mit einem positiven Antrag ans Staatssekretariat für Migration (SEM) für einen definitiven Entscheid überwiesen werden können. Es geht dabei insbesondere darum, die einzelnen Fälle aufgrund ihrer speziellen Gegebenheiten einer gerechten und vertretbaren Lösung zuzuführen, damit dem SEM ein konkreter Antrag auf Erteilung einer Härtefallbewilligung unterbreitet werden kann, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Kommission lässt sich dabei durch eine humanitäre Grundhaltung leiten und sucht im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach individuellen Lösungen für die Betroffenen.

Die Kommission behandelt Gesuche von Personen, welche sich fünf Jahre und länger in der Schweiz aufhalten, über die erforderlichen Reisedokumente verfügen und bei uns weitgehend integriert sind. Die vorliegenden Richtlinien enthalten deshalb insbesondere die einzelnen Kriterien für die Beurteilung der Gesuche (Ziffer 4) und legen das Verfahren fest (Ziffer 5). Damit werden für die Beurteilung der Gesamtumstände des Einzelfalles alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt und die begründeten Entscheide sind für die Betroffenen nachvollziehbar.

Personen, die sich seit mindestens sechs Jahren in der Schweiz aufhalten, erhalten unaufgefordert und unabhängig von ihrem Bewilligungsstatus einen schriftlichen Hinweis auf eine mögliche Härtefallregelung, wenn eine erste summarische Prüfung auf die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen schliessen lässt.

Die Kommission führt tabellarische Übersichten über die pendenten und abgeschlossenen Fälle und erfasst die Härtefallgesuche und deren Entscheide in Statistiken. Da es sich bei der Härtefallkommission um ein internes Organ des AFM handelt, werden Dritte, die nicht Partei eines Falles sind, grundsätzlich nicht über die Fälle und deren Verfahrensstand informiert.

2. Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Härtefallkommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Amtsleitung
- Abteilungsleitungen A+R, F+A, B+Z, FI, Stabsbereich RRF
- Protokollführung

Bei Abwesenheit eines Mitgliedes erfolgt keine Stellvertretung. Der Sitzungsrhythmus und die Sitzungsdaten werden so bestimmt, dass alle Mitglieder teilnehmen können.

Die Härtefallkommission tagt grundsätzlich dreimal pro Jahr. Eine Sitzung wird im Frühjahr, eine im Sommer und eine im Herbst durchgeführt; bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds werden zusätzliche Sitzungstermine festgelegt.

3. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stützt sich bei der Überprüfung der Anträge auf Erteilung einer Härtefallbewilligung auf die Weisung im Ausländerbereich I, Punkt 5 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, aus wichtigen öffentlichen Interessen und als schwerwiegender persönlicher Härtefall, 5.6.2.4 ff.

http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/auslaenderbereich.html

Im Weiteren kann Art. 31 (schwerwiegender persönlicher Härtefall) der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) hinzugezogen werden.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/142.201.de.pdf>

Rechtsprechung

BVGer

[C-6700_2008BVGer Abteilung III](#) (Urteil vom 30.11.2011)

[BVGer C 6883 2007](#) (Urteil vom 03.09.2009)

Bundesgericht

[BG Urteil 2D_25/2010](#) (Urteil vom 14.05.2010)

[5 A 384/2018](#) (Urteil vom 21.09.2019, Erwerb alleinerziehend)

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden

VB 18/43-14926 (Reisedokumente)

4. Kriterienkatalog

Für die Beurteilung eines möglichen Härtefalls werden nicht nur einzelne Integrationsaspekte berücksichtigt, sondern die Gesamtheit der Umstände. Erforderlich ist aber, dass sich die ausländische Person - auch aufgrund der fehlenden oder erschwerten Möglichkeit der Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsstaat - in einer persönlichen Notlage befindet, was bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sind bzw. die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung für sie mit schweren Nachteilen verbunden wären

Grundsätzlich ist die Einheit der Familie zu wahren, indem alle Mitglieder in ein gestelltes Gesuch miteinzubeziehen sind und die Beurteilung gesamthaft erfolgt. Ausnahmen werden nachfolgend speziell erwähnt.

Das Vorliegen eines möglichen Härtefalls wird primär an folgenden Voraussetzungen überprüft.

4.1. Anwesenheitsdauer und schulpflichtige Kinder

Ein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung kann frühestens nach einer Anwesenheitsdauer von fünf Jahren eingereicht werden. Diese Frist gilt für alle Einzelpersonen und Familien. In jedem Fall ist jedoch die Einheit der Familie zu berücksichtigen. Gesonderte Gesuche von Minderjährigen können entgegengenommen werden, wenn diese in der Schweiz mindestens sechs Jahre die Schule in der Schweiz besucht bzw. die obligatorische Grundschule absolviert haben.

4.2. Reisedokumente

Alle Gesuchstellenden, inkl. Kinder müssen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung über ein gültiges Reisedokument verfügen. Bei Kindern, die in der Schweiz geboren wurden, genügt eine Geburtsurkunde.

Ist es den Gesuchstellern nicht möglich oder unzumutbar, ein neues Reisedokument zu beschaffen, genügt ein abgelaufenes Dokument (vgl. Departementsverfügung VB 18/43-14926) oder eine gerichtlich festgestellte Identität.

4.3. Integration

a) sprachliche Integration

Sprachkompetenzen zur Bewältigung des Alltags werden vorausgesetzt und sind wie folgt nachzuweisen:

- mit einem anerkannten Sprachnachweis auf dem Niveau A2 (Telc, ÖSD, Fide, Goetheinstitut u.ä.)

- mit einem von einer anerkannten Sprachschule attestierten Nachweis über den Besuch von 280 Deutschlektionen bei einer mind. 80 %-igen Teilnahme und mündlichen Sprachkompetenzen auf dem Niveau A2

In Ausnahmefällen kann bei bildungs- und schulungsgewohnten Personen auf begründeten Antrag ohne Sprachkursbeleg einer von den zuständigen Behörden anerkannten Sprachschule ein mündlicher Sprachnachweis auf dem Niveau A2 abgelegt werden.

Für Personen mit einer ärztlich attestierten Behinderung (Sprach- und/oder Hörbehinderung, schwere psychische oder physische Belastung) werden die Voraussetzungen für die Alltagsverständigung individuell geprüft.

Online-Tests werden nicht akzeptiert.

b) Berufliche Integration

Die berufliche Integration ist dann erfüllt, wenn die gesuchstellende Person während 60 % des gesamten Aufenthaltes (Arbeitsverbote werden ausklammert) einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder die letzten drei Jahre ununterbrochen eine Arbeitsstelle hatte. Dabei werden mehrmonatige Praktika und erfolgreich abgeschlossene anerkannte Beschäftigungs- und Einsatzprogramme mitberücksichtigt. Zudem muss zum Zeitpunkt der Gesuchstellung ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegen. Um dem grossen Angebot an Saisonstellen im Kanton Rechnung zu tragen, werden Personen, welche in wiederkehrenden Saisonstellen arbeiten und dazwischen nicht mehr als die üblichen ein bis drei Monate arbeitslos sind, den unbefristeten Arbeitsverhältnissen gleichgestellt. Bei Personen, die zwar die Anforderung an die berufliche Integration erfüllen, jedoch weiterhin Fürsorgeleistungen beziehen (so genannte "working poor", Personen in Ausbildung), erfolgt, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind, eine gesonderte Überprüfung.

Bei einem alleinerziehenden Elternteil gilt unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichts vom 21. September 2018 (5A-384/2018) folgende Regelung. Der hauptbetreuende Elternteil muss demnach ab der Einschulung des jüngsten Kindes (ab 6 Jahren) grundsätzlich zu 50% eine Erwerbstätigkeit ausüben, ab dessen Eintritt in die Sekundarschule zu 80% und ab seinem vollendeten 16. Lebensjahr zu 100%. Davon kann im Einzelfall aus zureichenden Gründen abgewichen werden.

Arbeitsunfähigkeit bzw. vorübergehende Arbeitsbeeinträchtigungen aus medizinischen Gründen sind mit einem ärztlichen Attest zu belegen. In diesen Fällen können gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG; BR 618.100) die zuständigen Behörden ausländische Personen verpflichten, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Für Personen mit einem gesetzlichen Arbeitsverbot kann ein Arbeitsvertrag oder eine Arbeitszusicherung, welche in Zukunft eine Existenzsicherung ermöglichen, eingereicht werden. Die unter entsprechenden Auflagen erteilte Bewilligung kann während einem dreijährigen Monitoring wieder entzogen werden, wenn die berufliche Integration nicht erfüllt ist.

4.5. Sozialleistungsbezüge

Zum Zeitpunkt, in dem das Gesuch eingereicht wird, dürfen keine Fürsorgeabhängigkeit oder konkreten Anhaltspunkte für eine zukünftige Abhängigkeit bestehen. Bei unverschuldetem Fürsorgebezug (Invalidität, Krankheit, Betreuungsaufgaben etc.) wird der Einzelfall geprüft.

4.6. Einhalten der Rechtsordnung

Von allen volljährigen Gesuchstellern werden Strafregister- und Betreibungsregisterauszüge angefordert, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.

- Der Strafregisterauszug darf keine laufenden Untersuchungen aufweisen und es dürfen keine laufenden Probezeiten mehr bestehen. Nach einem unbedingten Freiheitsentzug oder stationären Massnahmen kann erst 3 Jahre nach der Entlassung ein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung eingereicht werden.
- Auf den eingereichten Betreibungsregisterauszügen dürfen weder offene Verlustscheine noch offene Betreibungen registriert sein.
- Liegen den zuständigen Behörden Anhaltspunkte für wiederholtes fehlerhaftes Verhalten wie z.B. wiederholte Übertretungen vor, entscheidet die Kommission im Einzelfall.
- Bei minderjährigen Gesuchstellern erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Rechtsordnung in sinngemässer Anwendung der vorgenannten Kriterien.

4.7. Familienverhältnisse

Benötigen Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder eine sozialpädagogische Begleitung bzw. bestehen konkrete Anhaltspunkte für Gewalt in der Familie oder bestehen durch die KESB angeordnete Massnahmen, wird das Gesuch der Kommission zur Prüfung unterbreitet.

Werden Kinder- und Erwachsenenschutzmassnahmen eingeleitet bzw. bestehen solche, wird auf das Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung erst eingetreten, wenn eine Bestätigung über eine erfolgreiche Gewalttherapie vorliegt oder die sozialpädagogische Familienbegleitung bzw. die Beistandschaft aufgehoben worden ist. Ein Abweichen vom Grundsatz der Einheit der Familie wird im Einzelfall geprüft.

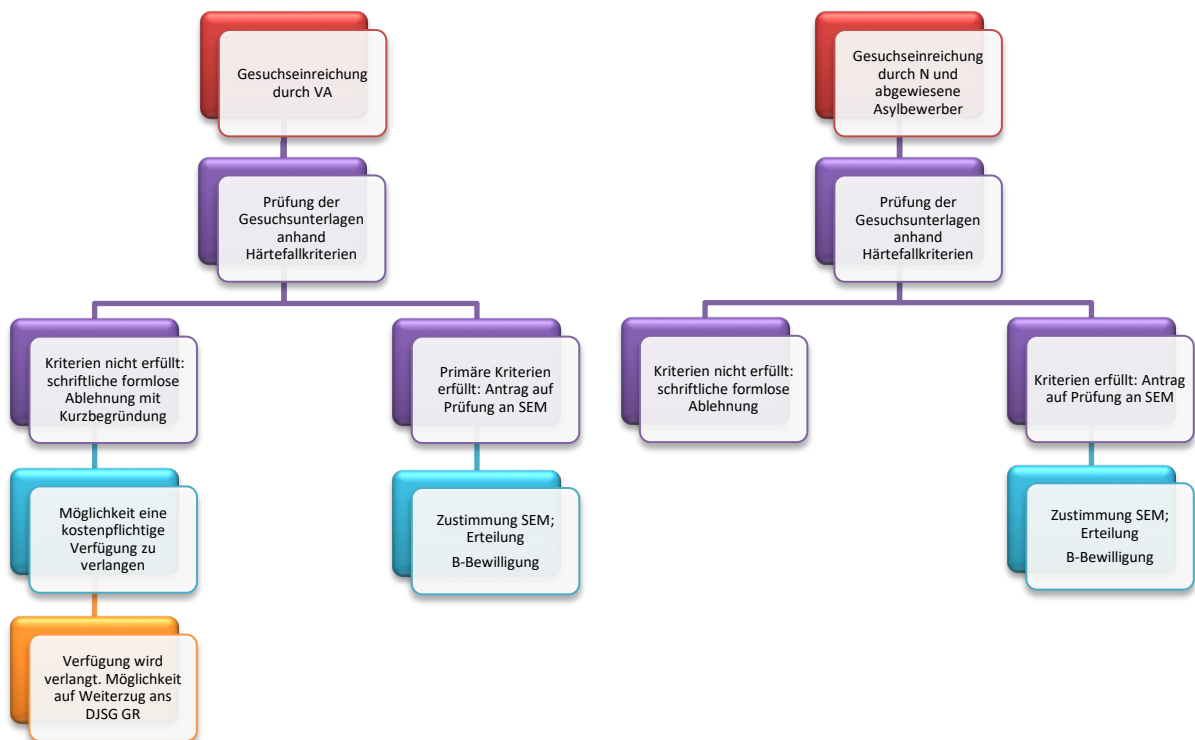
5. Verfahrensablauf

Die Gesuche um Erteilung einer Härtefallbewilligung werden amtsintern geprüft.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche zur Prüfung an das SEM weitergeleitet.

Sind die Kriterien offensichtlich nicht erfüllt, wird das Gesuch durch das AFM formlos abgeschrieben. Auf Verlangen (schriftlich) wird eine anfechtbare Verfügung ausgestellt.

Stellen sich bei der Behandlung eines Gesuchs Ermessens- oder Auslegungsfragen, wird das Gesuch der Kommission zur Prüfung unterbreitet. Bei Unklarheiten entscheidet die Amtsleitung, welche Fälle der Härtefallkommission vorgelegt werden. Jedes Kommissionsmitglied hat zudem ein Antragsrecht für die Behandlung von Einzelfällen anlässlich der nächsten Sitzung. Diesbezüglich werden die Mitglieder jeweils rechtzeitig mit einer Übersicht über sämtliche Fälle bedient.



6. Einzureichende Dokumente und Unterlagen

- Sprachkompetenznachweis Niveau A2 mündlich u. A1 schriftlich gemäss dem europäischen Referenzrahmen GER
- gültiger Arbeitsvertrag, Lehrvertrag, Ausbildungsnachweis bzw. Nachweis der Saisonstellen
- Arbeitsbestätigungen von allen bisherigen Arbeitgebern
- Schulzeugnisse oder Lehrzeugnisse
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als drei Monate, im Original)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate, im Original)
- wenn gesundheitliche Probleme vorliegen sind zwingend Arztberichte allfällige IV-Entscheide und Verfügungen betreffend Ergänzungsleistungen beizulegen
- gültiger Reiseausweis oder Reisepass für ausländische Personen im Original (gilt für alle Familienmitglieder), Gerichtsurteil betr. Feststellung der Identität
- schriftliche Bestätigung der Wohnsitzgemeinde, dass keine sozialhilferechtliche Unterstützung besteht.

Die geforderten Unterlagen sind für alle Familienmitglieder einzureichen.

Die Aufzählung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend, weitere Unterlagen können bei Bedarf eingefordert werden.

Chur, 1. Januar 2020



Marcel Suter, Amtsleiter

Vom Departementsvorsteher, Regierungsrat Peter Peyer, an der Amtsbesprechung DJSG/AFM am 16. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen.